

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Schaltbau Holding AG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß §161 AktG („Entsprechenserklärung“)

Vorstand und Aufsichtsrat der Schaltbau Holding AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 05. Dezember 2014 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 06. Dezember 2014 bis 12. Juni 2015 auf die Kodex-Fassung vom 24. Juni 2014, die am 30. September 2014 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Für den Zeitraum ab dem 13. Juni 2015 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 05. Mai 2015, die am 12. Juni 2015 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Schaltbau Holding AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

zu 3.8:

Die von der Gesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung sieht für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden können und sieht deswegen davon ab.

zu 4.2.2:

Der durch den Aufsichtsrat eingesetzte Personalausschuss befasst sich mit Fragen der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder. Konkrete Vorschläge für die Vergütung der Vorstandsmitglieder werden je nach Einzelfall durch den Personalausschuss oder den gesamten Aufsichtsrat ausgearbeitet. Dies wird nicht ausschließlich auf den Personalausschuss konzentriert, um möglichst hohe Flexibilität bei der Behandlung der Vergütungsfragen des Vorstands im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit zu ermöglichen. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zu Ziff. 5.2/5.3 verwiesen.

zu 4.2.3:

Die Einführung von Aktienoptionsmodellen als variable Vergütungskomponenten für Vorstandsmitglieder ist nicht vorgesehen. Eine langfristige Anreizwirkung für den Vorstand soll weiterhin primär durch solche variable Vergütungskomponenten erzielt werden, die sich am erzielten Unternehmensergebnis messen lassen. Die Vergütung des einzelnen Vorstands setzt sich damit allein aus fixen und erfolgsorientierten Komponenten zusammen, da der Aufsichtsrat der Ansicht ist, dass Aktienoptionsmodelle nur begrenzt zur Incentivierung des Vorstands geeignet sind.

Die Vorstandsverträge enthalten keine Regelungen bezüglich einer Abfindung und deren Berechnungsgrundlage bei Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels. Dadurch wird im Falle einer vorzeitigen Beendigung einer Vorstandstätigkeit die notwendige Flexibilität gewahrt, um der jeweiligen konkreten Situation entsprechend angemessene Verhandlungsergebnisse zu erzielen. Aus dem gleichen Grund waren bislang in den Vorstandsverträgen auch keine Regelungen bzgl. einer Abfindung und deren Berechnungsgrundlage bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit enthalten. Bei einzelnen Vorstandsverträgen sind

mittlerweile solche Regelungen vereinbart worden. Es ist beabsichtigt, zukünftig in sämtlichen Vorstandsverträgen entsprechende Regelungen aufzunehmen.

zu 4.2.4 / 4.2.5:

Eine individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 09. Juni 2011 nicht vorgenommen.

zu 5.1.2:

Aufgrund der Funktion der Schaltbau Holding AG als Holding-Gesellschaft, ist der Mitarbeiterkreis zahlenmäßig begrenzt. Eine langfristige Nachfolgeplanung, die primär auf potenzielle interne Nachfolger abzustellen hat, ist deswegen nicht umsetzbar. Im Hinblick auf die aktuelle Altersstruktur des Vorstands und die Laufzeit der Organbestellungen ist derzeit keine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands vorgesehen.

zu 5.2 / 5.3:

Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss gebildet. Ein Prüfungsausschuss ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates vorgesehen, wurde jedoch, im Hinblick auf die Größe des Gesamtgremiums, nicht gebildet. Von der Einsetzung weiterer Ausschüsse wurde insbesondere im Hinblick darauf, dass ein gleichmäßiger Informationsfluss aller unternehmens- und entscheidungsrelevanten Belange an alle Aufsichtsratsmitglieder in einem 6-köpfigen Aufsichtsrat sehr gut erreicht werden kann, abgesehen.

zu 5.4.1:

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern neben den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten sowie an sachgerechten – die Funktion des Aufsichtsrats fördernden – Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehört beispielsweise die Zugehörigkeit von Mitgliedern, die einschlägige unternehmerische Erfahrungen aufweisen. Die Gesellschaft erfüllt vollumfänglich die Pflichten aus dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015. Der Aufsichtsrat sieht aber davon ab, konkretere Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen, zumal mit der bloßen Benennung solcher konkreten Ziele nicht notwendigerweise eine Verbesserung der Qualität der Aufsichtsrats Tätigkeit einhergeht. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist aber geregelt, dass Personen, die das 70. Lebensjahr zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied beginnt, bereits vollendet haben, nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt werden sollen, sofern nicht ausnahmsweise besondere Gründe, die in der Person des Vorgeschlagenen liegen, eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sinnvoll erscheinen lassen.

zu 5.4.6:

Von einer individualisierten Offenlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde abgesehen, da die Struktur der Vergütung von der Hauptversammlung beschlossen wird und deshalb damit keine zusätzliche Transparenz für die Aktionäre verbunden wäre. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus der Satzung. Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen,

insbesondere für Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden den Aufsichtsratsmitgliedern über die Regelungen der Satzung hinausgehend nicht gewährt.

Die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt, da mit Ausnahme eines Personalausschusses derzeit keine Ausschüsse gebildet sind.

zu 7.1.2:

Vor Veröffentlichung der Halbjahres- bzw. Quartalsfinanzberichte erfolgt keine spezifische Erörterung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird regelmäßig im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen erörtert sowie fallweise, sofern sich aus dem monatlichen Reporting an den Aufsichtsrat Bedarf ergibt. Hierin sieht der Vorstand die einzige Möglichkeit, um gerade bei Ad-hoc-Publizität relevanter Sachverhalte, die aus rechtlichen Gründen notwendige Flexibilität zu wahren.

Der Konzernabschluss ist aufgrund der internationalen Struktur des Konzerns und der damit verbundenen Komplexität bislang nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gewesen.

München, 11. Dezember 2015

Schaltbau Holding AG

Für den Vorstand:

Dr. Jürgen Cammann

Elisabeth Prigge

Ralf Klädtke

Für den Aufsichtsrat

Hans J. Zimmermann

Corporate Governance Bericht gem. Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Gute und verantwortungsbewusste Unternehmensführung ist ein Anspruch, dem sich die Schaltbau Holding AG stellt. Der Deutsche Corporate Governance-Kodex gibt dazu Leitlinien vor und macht das Corporate Governance-System transparent und nachvollziehbar. Vorstand und Aufsichtsrat der Schaltbau Holding AG bekennen sich seit jeher zu einer verantwortungsvollen, transparenten und auf die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichteten Unternehmensführung- und -kontrolle. Sie befürworten daher ausdrücklich die im Deutschen Corporate Governance Kodex zusammengefassten Empfehlungen und verstehen diese als Chance, die Performance des Unternehmens weiter zu fördern und das Vertrauen bei Aktionären, Geschäftspartnern und Mitarbeitern zu stärken.

Der folgende Corporate Governance Bericht dient der Zusammenfassung der wesentlichen Corporate Governance-Grundsätze, die für die Unternehmensführung der Schaltbau Holding AG maßgeblich sind. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hat die Schaltbau Holding AG darüber hinaus eine Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft gemäß § 289 a HGB abgegeben.

Die gesetzlichen Anforderungen zur Festlegung von Frauenquoten in Vorstand und Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat mit Beschlussfassung vom 21. September 2015 erfüllt.

Duales Führungssystem

Die Schaltbau Holding AG unterliegt den Vorschriften des deutschen Aktienrechts, des Drittelbeteiligungsgesetzes und den Kapitalmarktregelungen sowie den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat. Mit seinen Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Schaltbau Holding AG eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat sind und fühlen sich den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Sie arbeiten eng und vertrauensvoll im Interesse der Schaltbau Gruppe zusammen. Zu den Themenschwerpunkten der Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat wird ergänzend auf den Bericht des Aufsichtsrats verwiesen.

Vorstand

Der Vorstand der Schaltbau Holding AG (gegenwärtig bestehend aus drei Mitgliedern) leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte. Er ist für die strategische Ausrichtung der Schaltbau-Gruppe, für die Planung und Festlegung des Unternehmensbudgets, für die Überwachung der Beteiligungen sowie die konzernübergreifende Finanzierung zuständig. Er stimmt sich dabei eng mit dem Aufsichtsrat ab und informiert ihn regelmäßig, zeitnah und umfassend in mündlicher und schriftlicher Form über die Geschäftslage und -politik, grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalpolitik sowie die Rentabilität und die Risikosituation der Schaltbau Holding AG und des Konzerns.

Des Weiteren ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung der gesetzlich erforderlichen Berichte, z.B. der Jahres-/Konzernabschlüsse und Zwischenfinanzberichte. Er trägt ferner Sorge für ein angemessenes Risikomanagement inklusive des internen Kontrollsystems sowie eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat über alle für den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Finanzierung und des Risikomanagements sowie der Compliance. Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands regelt ein Geschäftsverteilungsplan. Die Arbeit des Vorstands ist auf die langfristig angelegte, nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtet.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Schaltbau Holding AG besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Er besteht zu einem Drittel aus Arbeitnehmer- und zu zwei Drittel aus Anteilseignervertretern. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung, die Vertreter der Arbeitnehmer werden von diesen gewählt. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre. Die letzte turnusmäßige Neuwahl des Aufsichtsrats erfolgte in der Hauptversammlung am 09. Juni 2011. Damit endet die Amtszeit der Vertreter der Aktionäre mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt. Der Aufsichtsrat wählt aus den Mitgliedern des Gremiums seinen Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Anteilseignervertreter:

- Peter Jahrmarkt (stv. Vorsitzender)
- Dr. Stefan Schmittmann
- Friedrich Smaxwil
- Hans Jakob Zimmermann (Vorsitzender)

Arbeitnehmervertreter:

- Thomas Farnschläder und
- Marianne Reindl

Im Aufsichtsrat ist kein ehemaliges Vorstandsmitglied tätig.

Der Aufsichtsratsvorsitzende nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Hierzu erörtert er mit dem Vorstand in regelmäßigen Abständen die Strategie und deren Umsetzung, die Planung, die laufende Geschäftsentwicklung sowie die Risikolage und Themen der Compliance. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat tritt turnusmäßig viermal jährlich zusammen. Er prüft den Jahresabschluss und den Konzernabschluss unter Berücksichtigung des schriftlichen Prüfungsberichts und der mündlichen Berichterstattung des Abschlussprüfers; auf dieser Grundlage wird der Jahresabschluss festgestellt und der Konzernabschluss gebilligt.

Der Aufsichtsrat der Schaltbau Holding AG verfügt derzeit über einen Personalausschuss. Er setzt sich aus den Mitgliedern Hans-Jakob Zimmermann, Dr. Stefan Schmittmann und Marianne Reindl zusammen. Vorsitzender des Personalausschusses ist der Aufsichtsratsvorsitzende. Weitere Ausschüsse bestehen nicht. Ein Prüfungsausschuss ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

vorgesehen, wurde jedoch, im Hinblick auf die Größe des Gesamtgremiums, nicht gebildet. Von der Einsetzung weiterer Ausschüsse wurde insbesondere im Hinblick darauf, dass ein gleichmäßiger Informationsfluss aller unternehmens- und entscheidungsrelevanten Belange an alle Aufsichtsratsmitglieder in einem sechsköpfigen Aufsichtsrat sehr gut erreicht werden kann, abgesehen. Die Bildung weiterer Ausschüsse kann im Bedarfsfall erfolgen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Aufsichtsrat enthält nach eigener Prüfung eine ausreichende Zahl an unabhängigen Mitgliedern und unterwirft sich einer jährlichen Effizienzprüfung. Soweit Anhaltspunkte für Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern vorlagen, haben diese an den Abstimmungen im Aufsichtsrat nicht teilgenommen oder sich der Stimme enthalten.

Festlegung von Frauenquoten und Angaben zur Zielerreichung

Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, welches im März 2015 vom Bundestag verabschiedet wurde, sieht für die Schaltbau Holding AG eine selbst zu verordnende Vorgabe zur verbindlichen Einhaltung einer Frauenquote vor. Falls der aktuelle Frauenanteil im Unternehmen niedriger als 30 % ist, darf diese Frauenquote nicht niedriger als der Status Quo liegen. Der aktuelle Frauenanteil im Aufsichtsrat liegt bei 16,67 % und im Vorstand bei 33,33 %.

Der Aufsichtsrat hat daher am 21. September 2015 folgende Ziele beschlossen: Im Vorstand der Schaltbau Holding AG soll sich der Frauenanteil weiterhin auf 33,33 % belaufen, für den Aufsichtsrat soll eine Frauenquote von 16,67 % gelten.

Bezüglich des Frauenanteils in Führungspositionen unterhalb der Vorstandsebene hat der Vorstand am 21. August 2015 eine Frauenquote (Zielquote) von 0 % für die Geschäftsführerebene (aktuell: 0 %) beschlossen. Die Zielquote für das mittlere Management wurde auf 5,0 % (heute 4,1 %) festgesetzt.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das dritte Organ des Unternehmens. Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die Schaltbau Holding AG verfügt nur über voll stimmberechtigte Aktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz der Hauptversammlung, die sodann über alle ihr zugeschriebenen gesetzlichen Aufgaben entscheidet. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Hauptversammlung beschließt in allen ihr durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, Wahl des Aufsichtsrats, Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, Bestellung des Abschlussprüfers sowie über Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die Schaltbau Holding AG den Aktionären für die ordentliche Hauptversammlung einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können. Daneben bleibt es den Aktionären unbenommen, sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten zu lassen. Die Aktionäre können auf der Internetseite der Gesellschaft ein Vollmachtsformular abrufen, mit dem der Aktionär einen Stimmrechtsvertreter für die Hauptversammlung benennt, der das Stimmrecht des Aktionärs weisungsgebunden ausübt.

Das Anmelde- und Legitimationsverfahren entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen und international üblichen „Record date“-Verfahren. Hierbei gilt der 21. Tag vor der Hauptversammlung als maßgeblicher Stichtag für die Legitimation der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung.

Rechnungslegung und Risikomanagement, Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der Schaltbau Holding AG wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), der Jahresabschluss der Schaltbau Holding AG nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Sowohl Konzern- als auch Einzelabschluss wurden von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüft, die auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt wurde, und vom Aufsichtsrat gebilligt bzw. festgestellt. Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss werden öffentlich zugänglich gemacht.

Den Prüfungsauftrag hat der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt, der sich vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung von der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer überzeugt hat. Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Vorsitzende wird informiert, wenn der Abschlussprüfer Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.

Das im Schaltbau-Konzern implementierte Risikomanagementsystem ist darauf ausgelegt, Risiken einerseits früh zu erkennen, Schaden zu vermeiden oder Gefährdungen zu verhindern und andererseits Chancen bewusst wahrnehmen zu können. Im Konzernlagebericht werden im Rahmen des Chancen- und Risikoberichts das Risikomanagementsystem inklusive des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die spezifischen Risiken des Konzerns im Detail dargestellt.

Transparenz

Die Schaltbau Holding AG nutzt zur zeitnahen Information der Aktionäre und Anleger die Website des Unternehmens: www.schaltbau.de. Neben dem Geschäftsbericht sowie den Zwischenfinanzberichten werden Anteilseigner und Dritte in der Form von Ad-hoc-Mitteilungen und Pressemitteilungen über aktuelle Entwicklungen informiert. Die Schaltbau Holding AG publiziert einen Finanzkalender zu allen wesentlichen Terminen und Veröffentlichungen der Gesellschaft mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte, wesentliche Stimmrechtsanteile und mitteilungspflichtiger Aktienbesitz gemäß Ziff. 6.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Schaltbau Holding AG veröffentlicht entsprechend der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) unverzüglich nach deren Eingang die sog. Directors' Dealings-Meldungen nach § 15a WpHG, also die Mitteilungen von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und von anderen Personen, die Führungsaufgaben bei der Schaltbau Holding AG i.S. von § 15 a WpHG wahrnehmen, sowie mit diesen Personen in enger Beziehung stehenden natürlichen und juristischen Personen über Wertpapiergeschäfte mit Bezug auf die Schaltbau Holding-Aktie. Diese Meldungen werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.schaltbau.de veröffentlicht.

Bedeutende Stimmrechtsanteile

Die Gesellschaft veröffentlicht unverzüglich nach deren Eingang Mitteilungen über den Erwerb oder die Veräußerung bedeutender Stimmrechtsanteile nach § 21 WpHG bzw. über das Halten von entsprechenden Finanzinstrumenten nach § 25 WpHG.

Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat hielten direkt bzw. indirekt zum Stichtag 31. Dezember 2015 über zuzurechnende Personen (Ehegatten und Verwandte ersten Grades) bzw. Gesellschaften insgesamt folgende Aktien (WKN 717030) an der Schaltbau Holding AG.

Meldepflichtiger	Funktion	Aktienbesitz zum 31.12.2015
Dr. Jürgen Cammann	Sprecher des Vorstands	714.698
Hans Jakob Zimmermann	Vorsitzender des Aufsichtsrats	689.564
Peter Jahrmarkt	Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	5.000
Friedrich Smaxwil	Mitglied des Aufsichtsrats	1.190

Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme

Es existieren keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme bei der Schaltbau Holding AG.

Weitere wesentliche Unternehmensführungspraktiken

Zur Förderung des Vertrauens von Anlegern, Mitarbeitern, Geschäftspartnern sowie der Öffentlichkeit wurde ergänzend zu den Corporate-Governance-Grundsätzen ein Verhaltenskodex der Schaltbau Gruppe (Code of Conduct) erstellt. Dieser definiert Verhaltensrichtlinien als Mindeststandards, die für jeden Schaltbau-Mitarbeiter weltweit verbindlich sind. Der komplette Verhaltenskodex ist auf der Homepage der Schaltbau Holding AG unter <http://www.schaltbau.de/startseite/portrait/unternehmen/verhaltenskodex> veröffentlicht.

München, im April 2016

Schaltbau Holding AG

Für den Vorstand:



Dr. Jürgen Cammann

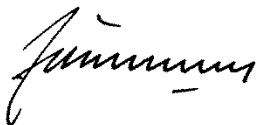


Elisabeth Prigge



Ralf Klädtke

Für den Aufsichtsrat



Hans J. Zimmermann